

Prof. Dr. Iring Fetscher

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

ich habe mir die übersandten Unterlagen zur Streitsache Inge Bierlein gegen Freistaat Bayern angesehen und insbesondere die ausführliche Stellungnahme Ihrer Mandantin vom 1.1. 1973 daraufhin durchgelesen, ob in ihr Anhaltspunkte einer verfassungsfeindlichen Haltung zu finden sind. Die von Frau Bierlein entwickelten Auffassungen vom Wesen und vom Geist der Verfassungen der Bundesrepublik und des Freistaates Bayern bewegen sich durchaus im Rahmen der von Verfassungsrechtlern der Bundesrepublik abgesteckten Handbreite. Sie betont mit einer ganzen Anzahl anderer starker die Offenheit der Verfassung hinsichtlich einer entschiedenen strukturellen Veränderung der Eigentumsverhältnisse, während z.B. der BVG-Präsident Benda hier unter Hinweis auf die faktisch uneinlösbare Entschädigungspflicht eine Vergesellschaftung der Großindustrie ausschließt. Aber dieser Standpunkt dürfte selbst höchst strittig sein.

Da die DKP eine vom BVG nicht verurteilte politische Partei ist, kann die bloße Zugehörigkeit zu ihr und erst recht nicht die positive Beurteilung ihres Programms (die man ja auch bei DKP-Wählern annehmen muß, die doch gewiß damit nicht ihre Beamtenfähigkeit verlieren würden, denn sonst müßte man das Wahlgeheimnis aufheben und die politische Gesinnung der Beamten kontrollieren!) Anlaß zur Anwendung des Ministerpräsidentenerlasses geben.

Die Ausführungen von Frau Bierlein zu Einzelfragen zeigt, daß sie der Haltung der italienischen KP nahesteht und eine Aufhebung der Parteienvielfalt und der Gewaltenteilung ablehnt, wie sie z.B. in der Sowjetunion durchgeführt wurde. Sie mag sich des Widerspruchs zwischen ihrer Position und der Praxis der Sowjetwirklichkeit nicht bewußt sein oder sie durch die historische Eigenart der russischen Geschichte erklären, jedenfalls strebt sie nicht die Übertragung der dortigen Verhältnisse auf die Bundesrepublik an.

Nun kann man zwar behaupten, diese verfassungskonforme Einstellung sei "nicht glaubhaft", aber in diesem Falle würde ja wohl die Beweislast beim Zweifler liegen.

Was endlich die Deutung der Präambel der Verfassung des Freistaates Bayern anlangt, so will doch ein Gericht nicht im Ernst Freidenker in Bayern von jeder Beamten-tätigkeit ausschließen? Es wäre dann nur konsequent wenn in Hessen - auf Grund der anderslautenden Präambel - nur Freidenker Beamte werden könnten!

Allgemein möchte ich zu dem Schreiben von Frau Bierlein noch bemerken, daß es durch differenzierte und gewandte Argumentation und gedankliche Klarheit auffällt. Wer wie ich jahraus jahrein zahlreiche Seminar- und Staats-examensarbeiten von Lehramtsbewerbern lesen muß, der wird unbedingt zu dem Eindruck gelangen, daß es sich hier um eine weit über dem Durchschnitt der Lehramtsbewerber stehende, begabte Kandidatin handelt. Ihre Fernhaltung vom Schuldienst halte ich daher nicht für berechtigt. Keine ihrer Argumente würde übrigens von einem linken Sozialdemokraten mißbilligt werden (mit Ausnahme der These, daß nur die DKP konsequente sozialistische Politik betreibe, aber diese Meinung kann gewiß nicht strafbar sein).



Iring Fetscher